

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung des Kellertheaters im Kulturforum

§ 1
Nutzungen

- (1) Der Veranstaltungsraum im Kulturforum Rastatt – Kellertheater – einschließlich der Nebenräume dient vorzugsweise der Kulturarbeit, insbesondere der Jugendkulturarbeit und den damit verbundenen Proben und Veranstaltungen.
- (2) Das Kellertheater steht für Proben und Veranstaltungen der im Kulturforum untergebrachten städtischen Einrichtungen wie der Stadtbibliothek, des Kinder- und Jugendtreffs sowie der Städtischen Musikschule, aber auch für andere städtische Zwecke grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Daneben kann das Kellertheater auf Antrag insbesondere an die von der Stadt Rastatt geförderten Amateurtheater, Rastatter Vereine sowie kirchliche und soziale Organisationen zu vorwiegend kulturellen Zwecken überlassen werden. Dies gilt auch für politische Parteien bzw. Vereinigungen. Die Höhe und Staffelung der Entgelte ist in § 7 Ziffer 1 geregelt.
- (4) Städtische Schulen und Kindergärten können das Kellertheater für Proben und eintrittsfreie Veranstaltungen kostenfrei benutzen. Wird für Veranstaltungen Eintritt erhoben, findet die Regelung in § 7 Ziffer 1 entsprechend Anwendung.
- (5) Das Kellertheater kann außerdem auf Antrag an sonstige Nutzer/innen zu vorwiegend kulturellen Zwecken überlassen werden. Die Höhe und Staffelung der Entgelte ist in § 7 Ziffer 1 geregelt.
- (6) Der/die Nutzer/in hat den Nutzungszweck der Veranstaltung bei der Anmeldung zu benennen. Er/Sie darf das Kellertheater nicht für einen anderen als den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nutzen.
- (7) Das Kellertheater steht in der Zeit von 10.00 bis 24.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

(8) Eine Überlassung des Kellertheaters ist für folgende Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Politische, insbesondere parteipolitische Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten.
2. Veranstaltungen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen bzw. von Organisationen, die als solche eingestuft werden.
3. Politische Werbe- und sonstige Veranstaltungen ausländischer Regierungen und Organisationen.
4. Gewerbliche Zwecke (Ausstellungen, Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen, etc.).

§ 2

Überlassung

Über die Vergabe des Kellertheaters entscheidet der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

Terminanfragen sind rechtzeitig über den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport, zu stellen, der auch die entsprechenden Belegungspläne führt.

Die Überlassung des Kellertheaters wird im Einzelnen durch einen schriftlichen Vertrag mit dem/der Nutzer/in geregelt.

Ein Anspruch auf Überlassung des Kellertheaters besteht nicht.

§ 3

Vertragliche Pflichten

Der/die Nutzer/in des Kellertheaters haben bei der Durchführung von Veranstaltungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis) sind selbständig auf eigene Kosten einzuholen.

Im Kellertheater ist insbesondere verboten:

- das Rauchen und offenes Feuer
- das Mitbringen von Tieren aller Art in sämtlichen Räumen

- das Mitbringen und die Verwendung von Waffen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände

Abweichungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vertraglichen Regelung.

Die zulässige Höchstbelegung ist entsprechend der im Überlassungsvertrag geregelten Höchstbelegungszahl einzuhalten.

§ 4

Haftung der Stadt Rastatt

Eine Haftung der Stadt Rastatt für Beschädigung oder Verlust der in die Räume des Kellertheaters eingebrachten Gegenstände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5

Haftung des/der Nutzers/Nutzerin

Für Beschädigungen bzw. für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung oder wegen Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen entstehen, haftet der/die Nutzer/in (Vertragspartner/in) ggf. über den Betrag der Kaution hinaus.

Der/die Nutzer/in haftet für den Verlust des überlassenen Schlüssels des Kellertheaters und für alle Schäden und entstehenden Folgeschäden, die durch ihn/sie oder während seiner/ihrer Nutzung im Kellertheater und den Nebenräumen entstehen.

Der/die Nutzer/in hat sich gegen alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung der in diesen Paragraphen genannten Pflichten entstehen könnten, ausreichend zu versichern. Der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Nebenflichten des/der Nutzer/in

Der/die Nutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass Inventar, Licht- und Tonanlage, Bühnenvorhänge usw. schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Eventuelle Beschädigungen oder Defekte sind dem/der Hausmeister/in des Kulturforums, des-

sen Vertreter/in oder den zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Rastatt nach der Veranstaltung unverzüglich zu melden.

Die Bedienung der Beleuchtung, Licht- und Tonanlage sowie die Nutzung des Thekenbereichs dürfen nur durch eine sachkundige Person erfolgen, die vom Hausmeister/in des Kellertheaters eingewiesen wurde. Der/die Nutzer/in hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Einweisung rechtzeitig erfolgt.

Das Kellertheater ist von dem/der Nutzer/in nach Ende der Benutzung in besenreinem Zustand zurückzugeben. Über das übliche Maß anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Die Stadt Rastatt behält sich vor, die unzureichende Reinigung oder die Entsorgung des nicht weggeräumten Mülls bzw. der Gegenstände auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin zu veranlassen.

Der/die Nutzer/in ist verpflichtet die einschlägigen Lärmvorschriften, insbesondere die Nachtruhe ab 22.00 Uhr, einzuhalten. Entsprechende Schadensersatzansprüche treffen den/die Nutzer/in.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung des Kellertheaters werden die nachgenannten privatrechtlichen Entgelte erhoben:

1. Aus Gründen der Förderung der Kulturarbeit wird das Kellertheater an Rastatter Amateurtheater und Vereine sowie kirchliche und soziale Organisationen zu ermäßigten Entgelten überlassen. Dies gilt auch für politische Parteien bzw. Vereinigungen, (§ 1 Abs. 3):

Für Veranstaltungen

Je angefangene Stunde 8,00 €

Für Probezwecke

Je angefangene Stunde 6,00 €

2. Für sonstige Nutzer/innen werden folgende Entgeltsätze erhoben (§ 1 Abs. 5):

Für Veranstaltungen

Je angefangene Stunde 10,00 €

Für Probezwecke

Je angefangene Stunde 8,00 €

3. Die Nutzung des Kellertheaters, durch die in § 1 Abs. 2 und ggf. Abs. 4 genannten Nutzer/innen, erfolgt entgeltfrei.

Der zuständige Dezernent kann in begründeten Einzelfällen für die Nutzung des Kellertheaters Ermäßigungen und Entgeltbefreiungen aussprechen.

§ 8

Kautio

Für die Nutzung des Kellertheaters wird eine Kautio in Höhe von 150 € erhoben, die bei vertragsgemäßer Nutzung und mängelfreier Rückgabe der Mietsache zurückerstattet wird.

§ 9

Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt einschließlich Kautio ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Nutzung fällig. Bei Nichteinhaltung werden die angemieteten Räume gegebenenfalls nicht zur Verfügung gestellt.

§ 10

Kündigung des/der Nutzers/Nutzerin

Eine Erstattung des erhobenen Entgelts erfolgt nur dann, wenn der Überlassungsvertrag mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des reservierten Mietzeitraums gekündigt wird. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist, wird ein Nutzungsausfallgeld in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts erhoben. Die Kündigung muss schriftlich beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport eingehen.

§ 11 Kündigung der Stadt Rastatt

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn

- ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer/in seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt oder die Nutzung zu einem anderen Zweck als vereinbart erfolgt bzw. zu befürchten ist.
- das Kellertheater aus wichtigen Gründen benötigt wird.
- das Kellertheater infolge höherer Gewalt nicht genutzt werden kann.

Im Falle der fristlosen Kündigung wird das bereits bezahlte Entgelt durch die Stadt Rastatt an den/die Nutzer/in zurück erstattet. Der Stadt Rastatt stehen die sofortige Einziehung des Schlüssels und die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu. Der/die Nutzer/in hat weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen oder seines/ihrer entgangenen Gewinns.

§ 12 Schlussbestimmung

Werden die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet, kann die Nutzung des Kellertheaters und seiner Neberräume für künftige Fälle versagt werden.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kellertheater im Kulturforum Rastatt vom 11.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 18.12.2017


Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)